

Stellungnahme des Vereins VertretungsNetz –Erwachsenenvertretung, Patientenanwaltschaft und Bewohnerververtretung zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Zivilprozessordnung, das Außerstreitgesetz, das Unterbringungsgesetz, das Heimaufenthaltsgesetz, die Insolvenzordnung, die Exekutionsordnung und das Gerichtsorganisationsgesetz geändert werden

GZ: 2023-0.322.653

Der Verein VertretungsNetz –Erwachsenenvertretung, Patientenanwaltschaft, Bewohnerververtretung erlaubt sich, zum oben angeführten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen; dies auf Basis seiner langjährigen Erfahrung im Bereich der Vertretung von Menschen mit einer psychischen Erkrankung oder intellektuellen Beeinträchtigung – sei es als Vertretung in Erwachsenenschutzverfahren, sei es als Ex-lege-Vertreter:innen gemäß Unterbringungs- oder Heimaufenthaltsgesetz.

Allgemeines

Einleitend verweist VertretungsNetz auf seine **Stellungnahme zur Zivilverfahrens-Novelle 2021**, in der bereits im September 2021 unter dem Eindruck der Pandemie umfassende Anmerkungen zu **allgemeinen inhaltlichen Qualitätsanforderungen betreffend Videoverhandlungen im streitigen zivilgerichtlichen Verfahren** formuliert wurden.

Mit den vorgeschlagenen Änderungen soll nun in „**allen gerichtlichen Verfahren**“ (ZPO, allen Außerstreitmaterien sowie Verfahren nach der IO und der EO) die

Möglichkeit zum Einsatz von geeigneten technischen

Kommunikationsmitteln zur Wort- und Bildübertragung geschaffen werden.

Es ist daher unabdingbar, dass diese Regelungen zum einen die Besonderheiten der jeweiligen Verfahrensarten berücksichtigen sowie allgemein den **gleichberechtigten Zugang zur Justiz für Menschen mit Behinderungen** (einschließlich in ihrer Rolle als Zeug:innen) gewährleisten.¹

¹ So für Deutschland: BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 10.10.2014 – 1 BvR 856/13 – juris, Rn 6, zitiert nach *Wenckebach*, Gleichberechtigter Zugang zur Justiz – Zu den Verbesserungsmöglichkeiten des NAP im Hinblick auf Art 13 Abs 1 UN-BRK (2015) 3; Link: <https://www.reha-recht.de/fachbeitraege/beitrag/artikel/beitrag-d1-2015/> (abgerufen am 23.05.2023).

- VertretungsNetz – Erwachsenenvertretung, Patientenanwaltschaft, Bewohnerververtretung
- Geschäftsführer
- Zentrum Rennweg, Ungargasse 66/2/3. OG, 1030 Wien
- T 01/ 330 46 00, F 01/ 330 46 00-99
- peter.schlaffer@vertretungsnetz.at • www.vertretungsnetz.at
- Vereinssitz: Wien, ZVR: 409593435

Folgende verfahrensbezogene Vorkehrungen scheinen insb im Lichte des **Art 13 Abs 1 UN-BRK** unerlässlich:

1. Umfassende Barrierefreiheit:

Bei Schaffung der technischen Voraussetzungen für eine „elektronische“ Verhandlungsführung müssen ergänzend **Qualitätsstandards zur Sicherstellung der Barrierefreiheit in einem umfassend verstandenen Sinn** festgelegt werden: Zugang zur Technik und Umgang mit derselben, Verständlichkeit und **Verwendung einfacher Sprache**, Wahrnehmbarkeit aller Verfahrensbeteiligten etc. Für Personen mit Behinderungen müssen **Verfahrensunterlagen in einer für sie verständlichen Weise** vorliegen, damit sie den Prozessgegenstand – auch ohne kostenintensive Beiziehung eines Rechtsanwalts – in voller Tragweite nachvollziehen können (umfassende Verfahrensgarantien des **Art 6 Abs 1 EMRK, Recht auf ein faires Verfahren**, vgl dazu *Grabenwarter/Frank*, B-VG Art 6 EMRK [Stand 20.6.2020, rdb.at] Rz 16 und 22 zu Öffentlichkeit, Waffengleichheit etc.

Gerichtsverfahren und Behördenwege stellen für viele Menschen ungewohntes und überforderndes Terrain dar – für Menschen mit Behinderungen beinhalten sie aber häufig physische, kommunikative und auch soziale Barrieren, die sie vom **gleichberechtigten Zugang zum Recht iSd Art 13 UN-Behindertenrechtskonvention** abhalten. „Bei Videoverhandlungen ist es im Vergleich zu einer Verhandlung vor Ort noch schwieriger, die beteiligten Personen wie Richter:innen, Sachverständige, Ärzt:innen etc ihren Rollen zuzuordnen.“² Umfassende Barrierefreiheit muss daher **individualisierte Assistenz und Unterstützung** beinhalten.³

2. Ausdrückliches Einverständnis anstatt Zustimmungsfiktion:

Im Falle gesetzlicher Fiktionen, dass die Zustimmung mangels Widerspruchs als erteilt gelte, besteht ernster Anlass zur Sorge,⁴ dass Menschen mit einer **psychischen Erkrankung oder intellektuellen Beeinträchtigung**, aber auch allgemein Parteien ohne Zugang zu IT-Infrastruktur und Personen mit geringeren Sprachkenntnissen in ihren Parteirechten eingeschränkt werden (**Verfahrensgrundsatz des rechtlichen Gehörs**).

² *Lagger-Zach/Lauer*, „Können Sie mich hören?“ Barrierefreiheit für Videoverhandlungen. Teil II, ÖZPR 2022/103, 180 (181).

³ Fact Sheet des SozialRechtsNetz der Armutskonferenz, Das Recht auf Unterstützung bei Gericht und Behörden: Verfahrensbezogene Vorkehrungen (Juli 2021); Link: https://www.armutskonferenz.at/files/sozialrechtsnetz_verfahrensbezogene_vorkehrungen.pdf (abgerufen am 23.05.2023).

⁴ *Lagger-Zach/Lauer*, „Können Sie mich hören?“ Barrierefreiheit für Videoverhandlungen. Teil I, ÖZPR 2022, 150. Die Autor:innen bewerten die Durchführung von Videoverhandlungen ohne das ausdrückliche Einverständnis der betroffenen Personen als „*sehr heikle Situation*“, die die unbedingte Gewährleistung umfassender Barrierefreiheit erfordere.

3. Inklusive Manuduktionspflicht, Eignung des Prozessgegenstandes:

Weiters muss insb in gerichtlichen Abläufen unter Einsatz technischer Kommunikationsmittel für **Assistenz und Unterstützung** „flächendeckend“ gesorgt werden. Eine umfassende Sicherstellung der Barrierefreiheit käme nicht nur Personen mit Behinderungen, sondern vielen Menschen zugute, die unter einer steigenden Überforderung im Umgang mit Behörden und Gerichten leiden (s *Schulze*, iFamZ 2021, 140 (142)⁵ zur „**inkluisiven Manuduktionspflicht**“).

Aus Sicht von VertretungsNetz ist als entscheidender Punkt in den Erläuterungen zu ergänzen, dass **die „Videoverhandlung“ sich sowohl für den Verfahrensgegenstand als auch für die beteiligten Parteien und deren individuelle Voraussetzungen eignen muss.**

Dem **Unmittelbarkeitsgrundsatz**, von dem nur in gesetzlich ausdrücklich genannten Fällen abgegangen werden kann, ist als prägendem Grundsatz des österreichischen Zivilprozesses weiterhin Rechnung zu tragen. Die Vorgaben im Entwurf weichen jedoch von der Maxime des § 276 ZPO betreffend Unmittelbarkeit ab. Wünschenswert wäre daher die Sicherstellung einer gesonderten Möglichkeit, **derartige Verfahrensbeschlüsse zu bekämpfen**, zumal bereits in den EB zur ZVN-Nov 2021, 9 zugestanden wurde, dass der *„Einsatz von Medien zum Zweck der zwischenmenschlichen Kommunikation zwangsläufig eine gewisse Veränderung des Verhaltens der zugeschalteten Personen und der nonverbalen Kommunikation aller Beteiligten sowie eine Einschränkung der Wahrnehmung der auf diese Weise übermittelten Geschehnisse“* mit sich bringt.

4. Öffentlichkeitsgrundsatz

Die Öffentlichkeit von Verhandlungen in Zivilrechtssachen ist in Österreich **verfassungsrechtlich abgesichert** (Art 90 Abs 1 B-VG und Art 6 Abs 1 EMRK). **Volksöffentlichkeit** bedeutet, dass grundsätzlich jede/r – also auch nicht von der Verhandlung betroffene Personen - an der Verhandlung teilnehmen dürfen. Im **Außerstreitverfahren** gibt es Sonderregelungen insb für Ehe-, Kindschafts-, Erwachsenenschutzverfahren, dort **sind mündliche Verhandlungen idR nicht öffentlich**. Das Gericht kann aber, wenn sich keine Partei dagegen ausspricht, die Öffentlichkeit herstellen, soweit keine Umstände des Privat- und Familienlebens erörtert werden und dies mit dem Wohl der schutzberechtigten Person vereinbar ist. Im Verfahren nach UbG (idF BGBl I 2022/147, dh ab 01.07.2023) ist **auf Antrag** der Patient:in oder ihrer Vertretung die Volksöffentlichkeit herzustellen, während gem § 14 Abs 2 HeimAufG

⁵ *Schulze*, Zugang zum Recht“ – eine Einordnung verfahrensbezogener Vorkehrungen, iFamZ 2021, 140 (142) zur wachsenden „digitalen Kluft“ und der größer werdenden Anzahl funktioneller Analphabet:innen.

iVm § 19 AußStrG Volksöffentlichkeit besteht, die aber aus bestimmten Gründen von Amts wegen oder auf Antrag des Bewohners / der Bewohnerin oder dessen/deren Vertreter:in auszuschließen ist.

Den Erl zum Entwurf (4) ist zu entnehmen, dass die technischen Voraussetzungen vorhanden sein müssen, um die Tagsatzung *verfahrenskonform* abzuhalten, was auch bedeutet, dass das Gericht über **die technischen Anlagen** verfügen muss, die es **bei einer öffentlichen mündlichen Verhandlung der Öffentlichkeit** ermöglichen, dem Verfahrensgeschehen optisch und akustisch zu folgen, und die den jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Sicherheitsstandards genügen. Weiters ist in **§ 85b GOG** vorgesehen, dass der Zugang zu den Bild- und Tonübertragungssystemen auf die **nach den Verfahrensgesetzen zuzulassenden Personen zu beschränken** und entsprechend dem Stand der Technik abzusichern ist. Inwieweit bei volksöffentlichen Videoverhandlungen die Teilnahme jeder Person oder der Ausschluss der Öffentlichkeit (gem § 140 Abs 1 AußStrG, § 25 Abs 1 UbG, § 14 Abs 2 HeimAufG) bzw von Zeug:innen vor ihrer Vernehmung (§ 35 AußStrG) sichergestellt wird –zB dass sich diese nicht im gleichen Raum befinden -, lässt der Entwurf offen. VertretungsNetz regt an, eine diesbezügliche Klarstellung ins Gesetz aufzunehmen.

Es bedarf zusätzlich einer besonderen Sicherstellung, dass die **Protokollierung** bei Verhandlungsführung mit technischen Kommunikationsmitteln nachvollziehbar und gut verständlich erfolgt und die Parteien effektiv zB weitere Fragen stellen können oder auch einen **Widerspruch gegen das Protokoll** erheben können.

Dies ist auch im Zusammenhang mit **Sachverständigengutachten** zu beachten, insbesondere wenn diese den Parteien nicht vorab schriftlich zugekommen sind.

Besonderheiten im Erwachsenenschutzverfahren sowie Verfahren nach UbG und HeimAufG

Im Folgenden erlaubt sich VertretungsNetz, Änderungen und Ergänzungen aufgrund seines gesetzlichen Auftrags gem Erwachsenenschutzvereinsgesetz insb für Erwachsenenschutzverfahren sowie Verfahren nach UbG und HeimAufG vorzuschlagen. Im Falle von Verhandlungen in Form von Videokonferenzen muss allgemein, in diesen Verfahrensarten aber in ganz besonderem Maße *„umfassende Barrierefreiheit unter Einbezug aller Dimensionen (physisch, kommunikativ, intellektuell, sozial, ökonomisch, institutionell) beachtet werden, damit dieser Vorgang der UN-BRK entspricht“*.⁶

⁶ So zu den genannten Verfahrensarten *Lagger-Zach/Lauer*, „Können Sie mich hören?“ Barrierefreiheit für Videoverhandlungen. Teil II, ÖZPR 2022/103, 180.

Weiters nimmt VertretungsNetz diese Stellungnahme zum Anlass, auf weitere redaktionelle Versehen bzw klärungsbedürftige Formulierungen des UbG (idF BGBl I 2022/147) hinzuweisen.

Zu Artikel 2 – Änderung des AußStrG:

Eingangs möchte VertretungsNetz darauf hinweisen, dass gerade im **Erwachsenenschutzverfahren Rechtschutz und Verfahrensgarantien besondere Bedeutung** haben, da durch die Bestellung eines gerichtlichen Erwachsenenvertreters weitreichende Eingriffe in die Selbstbestimmung und Autonomie der betroffenen Personen ermöglicht werden. Zahlreiche Verfahrensverbesserungen wurden im Laufe der Novellierungen des materiellen Rechts vorgenommen, so haben **Ladungen** der betroffenen Personen im **Erwachsenenschutzverfahren** erst seit Inkraft-Treten des 2. ErwSchG mit 01.07.2018 (BGBl I 2017/59) **in jedem Fall** zu erfolgen. Davor gab es die Möglichkeit, von der Ladung der betroffenen Person abzusehen, wenn feststand, dass sie gänzlich unfähig ist, der Verhandlung zu folgen oder ihr Wohl bei Anwesenheit in der Verhandlung gefährdet würde (§ 121 Abs 2 idF BGBl I 2003/111). Mit der **obligatorischen Ladung** wurde sichergestellt, dass sich die betroffene Person nicht einem bürokratischen Aktenverfahren ausgeliefert fühlt und gleichzeitig der Forderung der UN-BRK nach Autonomie und Selbstbestimmung auch in diesem Bereich entsprochen.

VertretungsNetz tritt dafür ein, dass das Erwachsenenenschutzverfahren weiterhin von den **Grundsätzen der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit** geprägt bleibt und die betroffene Person nicht durch technische Barrieren erneut von der selbstbestimmten Teilnahme an der Verhandlung ausgeschlossen wird.

Die Selbstverständlichkeit der **persönlichen Anwesenheit der betroffenen Person** in Anhörungen und mündlichen Verhandlungen darf **keinesfalls durch eine „Aufweichung“ der Verfahrensbestimmungen** unterlaufen werden, vor allem, weil die mündliche Verhandlung ohnehin nicht mehr verpflichtend in jedem Fall zu erfolgen hat. Den Erläuterungen zum Entwurf ist zu entnehmen, dass versucht wurde, die Besonderheiten im Erwachsenenenschutzverfahren insofern zu berücksichtigen, dass **Kommunikationsmittel zur Wort- und Bildübertragung im Erwachsenenenschutzverfahren noch eingeschränkter** zur Anwendung kommen sollen, als allgemein im Außerstreitverfahren.

Im Folgenden wird aufgezeigt, dass diese Einschränkungen aus Sicht von VertretungsNetz nicht weitgehend genug sind, vor allem weil **durch die „Videoverhandlung“ Parteienrechte gefährdet** werden. Praxiserfahrungen aus Zeit der Covid-19-Pandemie zeigen, dass es – nicht nur für Menschen mit Beeinträchtigungen - schwieriger ist, die

Personen und deren Funktion zu erkennen (Richter:innen, Sachverständige, Vertretung etc), der Verhandlung bzw der Protokollierung zu folgen, vom Fragerecht Gebrauch zu machen uvm. Dass sich die Möglichkeit der Videoverhandlung gut bewährt habe und „aus der Praxis (...) der Wunsch nach einer Übernahme dieser Möglichkeit in das Dauerrecht geäußert worden ist“ (so die Erläuterungen zu §132a), kann aus der praktischen Tätigkeit von VertretungsNetz nicht bestätigt werden. Ganz im Gegenteil führte der Einsatz von Videoverhandlungen im Bereich der Erwachsenenschutzverfahren vielmehr zu einer Aushöhlung der Verfahrensrechte der betroffenen Person.

Die im Erwachsenenschutzverfahren **stärker ausgeprägten Grundsätze der Untersuchungsmaxime und der Unmittelbarkeit** sollen nicht durch „Videoverhandlungen“ ausgehöhlt werden können, weil der **persönliche Kontakt des Gerichts mit der betroffenen Person** nicht nur den präzisen Feststellungen der rechtserheblichen Tatsachen, sondern auch als **Korrelat zu den weitreichenden Gestaltungsbefugnissen des Gerichts** bei der Bestellung des gerichtlichen Erwachsenenvertreters dient (vgl *Schauer in Gitschthaler/Höllwerth*, Vor § 116a bis 131 AußStrG Rz 10).

Zu Artikel 2 Z 1: § 18 AußStrG:

Mit den vorgeschlagenen Ergänzungen soll **auch in allen außerstreitigen Verfahren die Teilnahme an der mündlichen Verhandlung** für Parteien oder Parteienvertreter:innen **im Wege der Videozuschaltung** grundsätzlich ermöglicht werden. Den Erläuterungen zum Entwurf ist zu entnehmen, dass im **Erwachsenenschutzverfahren** der Einsatz von Kommunikationsmitteln zur Wort- und Bildübertragung **noch eingeschränkter** zur Anwendung kommen soll als allgemein in Außerstreitverfahren und wurden daher Ergänzungen in den Bestimmungen für die Erstanhörung, Gutachtenserörterung und Mündliche Verhandlung (§§ 118, 120a, 121) vorgenommen. Dabei handelt es sich um **Spezialvorschriften für die Verfahren** über die Bestellung sowie über die Änderung, Übertragung, Erneuerung und Beendigung der gerichtlichen Erwachsenenvertretung (§ 128 Abs 1 idgF), die jedoch durch allgemeine Bestimmungen (§§ 1 - 80 AußStrG) ergänzt werden müssen, weil es noch **zahlreiche andere Verfahren**, die mit der (gerichtlichen) Erwachsenenvertretung in Zusammenhang stehen, gibt (vgl *Schauer in Gitschthaler/Höllwerth*, Vor § 116a bis 131 AußStrG Rz 11). Es wird ersucht klarzustellen, dass in diesen anderen Verfahren, der Einsatz von Kommunikationsmitteln zur Wort- und Bildübertragung **nicht bzw alternativ nur restriktiv möglich** ist (ausschließlich mit **ausdrücklicher Zustimmung** der betroffenen Person **selbst und** deren Rechtsbeistands).

Zu Artikel 2 Z 3: § 31 Abs 6 und 7 AußStrG:

Bei der genannten Anfügung der Abs 6 und 7 handelt es sich offenbar um ein Redaktionsversehen, es ist lediglich Abs 6 ausformuliert. Dieses Versehen ist bei § 120a wiederholt („§ 31 Abs. 7 ist unter der Voraussetzung anzuwenden ...“).

Zu Artikel 2 Z 7: § 118 Abs 3 AußStrG:

Die **Erstanhörung** ist im Bestellungsverfahren **obligatorisch** vorgesehen. Sie dient dem Untersuchungsgrundsatz, der das Erwachsenenschutzverfahren beherrscht, und soll dem Gericht eine unmittelbare Wahrnehmung von der betroffenen Person vermitteln. Da die mündliche Verhandlung nicht mehr obligatorisch in jedem Fall stattfindet, ist die Erstanhörung entscheidend, sich ein **persönliches Bild von der betroffenen Person und deren (Lebens-)Situation** zu verschaffen (vgl *Fritz in Schneider/Verweijen*, AußStrG, § 118 Rz 1).

Lediglich in **restriktiven Ausnahmefällen** (wegen aus dem Aufenthalt der betroffenen Person resultierenden unverhältnismäßigen Schwierigkeiten und unverhältnismäßigen Kosten) darf diese im **Rechtshilfeweg** vorgenommen werden. *Schauer* hält die Rechtshilfe **durch ein inländisches Gericht idR für unzulässig**, weil sie hinter die Möglichkeiten der Ladung der betroffenen Person oder des Aufsuchens der betroffenen Person durch das einschreitende Gericht zurücktritt (vgl *Schauer in Gitschthaler/Höllwerth*, § 118 AußStrG Rz 38).

§ 118 Abs 3 soll nun um die Möglichkeit der Durchführung der Erstanhörung unter der Verwendung geeigneter technischer Kommunikationsmittel zur Wort- und Bildübertragung erweitert werden, soweit zusätzlich die Voraussetzungen § 18 Abs 2 vorliegen. Auch wenn diese Möglichkeit nur in wenigen Ausnahmefällen in Anspruch genommen werden kann, lehnt VertretungsNetz ab, **diese Möglichkeit zu eröffnen**: Gerade die Erstanhörungen finden in vielen Fällen im häuslichen Umfeld der betroffenen Personen statt und liegen die **genannten va technischen Voraussetzungen** daher in der Praxis gar nicht vor. Zudem **fehlt es den betroffenen Personen idR** an einer gesetzlichen oder anwaltlichen Vertretung, ein **Rechtsbeistand** gem § 119 idgF ist zu diesem Zeitpunkt im Verfahren noch nicht bestellt. Obwohl die betroffene Person grundsätzlich verfahrensfähig ist und selbst Verfahrenshandlungen setzen kann (§ 116a idgF), ist sie dazu wegen ihrer Beeinträchtigung möglicherweise nicht in der Lage. Es wäre daher weder eine Verfahrensvertretung für die betroffene Person sichergestellt, noch ist gewährleistet, dass eine (schriftliche) Äußerung, zB die ausdrückliche Zustimmung der betroffenen Person, überhaupt möglich ist. Im Hinblick auf grundrechtlich garantierte Verfahrensgarantien (insb Art 6 EMRK, Faires Verfahren) ist die Zustimmungsfiktion (dass die betroffene Person gegen die angekündigte „Videoverhandlung“ innerhalb einer vom Gericht festgesetzten angemessenen Frist widersprechen soll, andernfalls diese per Video stattfindet) für die Erstanhörung noch weniger sinnvoll/angebracht/praktikabel. VertretungsNetz schlägt daher die Streichung dieser Ergänzung für die Erstanhörung vor.

Zu Artikel 2 Z 8: § 118 Abs 4 AußStrG:

Ähnliches gilt für die Erstanhörung in einer „allgemein vorherrschenden Krisensituation“. Im Erwachsenenschutzverfahren scheint **keine Situation vorstellbar**, in welcher eine **Erstanhörung so dringend** ist, dass zu deren Durchführung das Ende der Krise oder die Gefahrenabwehr durch andere Mittel keinesfalls abgewartet werden kann. Der **Zweck** der Erstanhörung ist, dass sich das Gericht einen **persönlichen Eindruck von der betroffenen Person** verschafft, *„sie dient der Verwirklichung des im Erwachsenenschutzverfahren ausgeprägten Untersuchungsgrundsatzes, bei dem die unmittelbare Wahrnehmung des Gerichts von der betroffenen Person eine zentrale Rolle spielt. Mit Recht wird die Erstanhörung als eine Kernbestimmung des Erwachsenenschutzrechts bezeichnet. Gemeinsam mit der mündlichen Verhandlung (...) soll (...) sichergestellt werden, dass sich das Gericht zumindest zweimal von der möglichen Beeinträchtigung des Betroffenen persönlich überzeugt, bevor es eine so stark in die Persönlichkeitssphäre eingreifende Maßnahme wie die Bestellung eines gerichtlichen Erwachsenenvertreters anordnet (Schauer in Gitschthaler/Höllwerth, § 118 AußStrG Rz 1).*

Durch die Möglichkeit der „**Videoverhandlung**“ wird die beschriebene **Funktion** der Erstanhörung **konterkariert**. In den Erläuterungen zum Entwurf (7 f) wird ausgeführt, dass es im Erwachsenenschutzverfahren besonders um den persönlichen Eindruck des Gerichts vom Befinden der betroffenen Person geht, der bei „virtueller“ Begegnung weniger aufschlussreich ist, sowie dass es gerade für Personen, die in ihrer Entscheidungsfähigkeit beschränkt sind, nicht immer leicht ist, zu begreifen, was es mit einem Vorgang auf einem Bildschirm eines Computers oder Mobiltelefons auf sich hat. Während aufgrund der verfassungsrechtlich garantierten Haftprüfungsfristen im UbG- und HeimAufG-Verfahren im Falle aufrechter Freiheitsbeschränkungen uU in länger andauernden Krisensituationen keine andere Möglichkeit besteht, als ausnahmsweise unter Verwendung geeigneter technischer Kommunikationsmittel zu verhandeln, besteht im **Erwachsenenschutzbestellungsverfahren** diese **zeitliche Dringlichkeit zumeist nicht**. Für besondere Ausnahmefälle (*„es sei denn, dass sonst ein erheblicher und unwiederbringlicher Nachteil für die betroffene Person zu befürchten ist“*, § 120 Abs 2 AußStrG idGF) ist die Bestellung einer einstweiligen Erwachsenenvertretung vor der Erstanhörung möglich.

Im allgemeinen Außerstreitverfahren ist eine solche „Krisen“-Regelung nicht vorgesehen und ist eine „Videoverhandlung“ nur bei fehlendem Widerspruch bzw ausdrücklicher Zustimmung der Parteien – unabhängig von Krisen- und Gefährdungslagen – vorgesehen. Die **Verankerung im Erwachsenenschutzverfahren ist daher nicht nachvollziehbar** und wird daher deren **Streichung vorgeschlagen**.

Zur fehlenden Bestimmtheit des Begriffes „allgemein vorherrschenden Krisensituation“ sowie zum Fehlen des Vorliegens einer erheblichen Gefährdung sowie der

Verhältnismäßigkeit in der Regelung siehe unten die Ausführungen zu Artikel 3, §§ 19 Abs 4, 25 Abs 3, 29 Abs 2 Satz 3, 38 Abs 1 Satz 3 UbG.

Zu Artikel 2 Z 9: § 120a AußStrG:

Laut Entwurf soll § 31 Abs 7 unter der Voraussetzung anzuwenden sein, dass die betroffene Person die Verwendung technischer Kommunikationsmittel begreifen kann. Beim Verweis auf Abs 7 handelt es sich offensichtlich um ein Redaktionsversehen. Der Entwurf enthält lediglich § 31 **Abs 6**. Augenscheinlich soll normiert werden, dass das Gericht **Sachverständigengutachten** unter Verwendung von Kommunikationsmitteln zur Wort- und Bildübertragung mündlich erstatten lassen oder erörtern kann. Aufgrund des falschen Verweises ist unklar, ob dabei die Voraussetzungen des § 18 Abs 2 vorliegen müssen. Zudem **muss** gem § 120a AußStrG das **Gutachten schriftlich erstattet** werden, auch aus diesem Grund ist der Verweis unrichtig.

VertretungsNetz gibt zu bedenken, dass im Erwachsenenschutzverfahren dem **Gutachten enorme Bedeutung** zukommt: dies sowohl für das Vorliegen der Voraussetzung der psychischen Erkrankung oder einer vergleichbaren Beeinträchtigung in der Entscheidungsfähigkeit der betroffenen Person als auch für die Formulierung von Angelegenheiten. Das Gutachten hat entscheidenden Einfluss darauf, ob und in welchem Ausmaß eine Erwachsenenvertretung bestellt wird. Neben den bereits erwähnten hohen Barrieren aus der Praxis von „Videoverhandlungen“ allgemein und insbesondere für Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen treten besonders bei Erörterung von Gutachten **zusätzliche praktische Probleme** auf. Es gibt per Video keine Möglichkeit, dass die/der Sachverständige selbst diktiert, durch die Zusammenfassung des Gerichts geht deren sachkundige Präzision möglicherweise verloren und ist es für die Parteien bei Videoverhandlungen schwieriger, darauf zu reagieren als in Präsenz. Es ist daher zu befürchten, dass die **Qualität der Gutachten unter der Erörterung per Video** erheblich leidet.

Laut Entwurf ist eine solche Vorgangsweise nur vorgesehen, wenn „*die betroffene Person die Verwendung technischer Kommunikationsmittel begreifen kann*“. Laut Erläuterungen (8) soll die Erörterung des Gutachtens „per Video“ nur dann erfolgen können, wenn – zB aufgrund des Krankheitsbildes – davon ausgegangen werden kann, dass die betroffene Person **wegen der Erläuterungen des Gerichts das Geschehen am vom Gericht beigestellten Bildschirm „begreift“** und dabei auf das Tatbestandsmerkmal gem § 116a Abs 3 verwiesen. Diese Einschränkung geht aus Sicht von VertretungsNetz nicht weit genug: es ist völlig unklar, anhand welcher (objektivierter) Kriterien das Gericht davon ausgehen kann, dass die betroffene Person das Geschehen am Bildschirm (trotz Erkrankung) begreift. § 116a regelt die Zustellung in den körperlichen Nahebereich, wenn **kein Zweifel** daran besteht, dass die betroffene Person den Zustellvorgang oder den Inhalt der Entscheidung auch **nicht annähernd begreifen** kann. In dieser Bestimmung

ist das Tatbestandsmerkmal mit umgekehrten „Vorzeichen“ zur Formulierung einer engen Ausnahme verwendet und darf diese Voraussetzung nur dann angenommen werden, wenn kein Zweifel besteht. Es wird daher ersucht, die Möglichkeit für eine **Erörterung von Sachverständigengutachten „per Video“ nicht zu eröffnen** oder alternativ restriktiver zu formulieren, sodass diese Möglichkeit nur dann offensteht, wenn die betroffene Person **zweifelsfrei die Verwendung technischer Kommunikationsmittel begreifen** kann.

Zu Artikel 2 Z 10: § 121 Abs 6 AußStrG:

Auch die **mündliche Verhandlung** kann vom Gericht im Fall einer „*allgemein vorherrschenden Krisensituation*“ unter Verwendung geeigneter technischer Kommunikationsmittel zur Wort- und Bildübertragung durchgeführt werden, wenn andernfalls die Gesundheit einer am Verfahren beteiligten Person ernstlich gefährdet wäre. Zur **fehlenden Bestimmtheit des Begriffes** „allgemein vorherrschenden Krisensituation“ sowie zum **Fehlen des Vorliegens einer erheblichen Gefährdung** sowie der **Verhältnismäßigkeit** in der Regelung siehe unten die Ausführungen zu Artikel 3 zu §§ 19 Abs 4, 25 Abs 3, 29 Abs 2 Satz 3, 38 Abs 1 Satz 3 UbG.

§ 18 Abs 2 ist nicht anzuwenden, dh dass diese Vorgangsweise **weder unter dem Gesichtspunkt der Verfahrensökonomie tunlich** sein muss, **noch** dass die **technischen Voraussetzungen** vorhanden sein müssen, um die Verhandlung verfahrenskonform abzuhalten, **noch dass die Möglichkeit** für die betroffene Person besteht, dem Vorgehen **zu widersprechen oder ausdrücklich zuzustimmen**.

Dies ist aus mehreren Gründen bedenklich: die allgemeinen Prinzipien des Außerstreitverfahrens, wie etwa der Untersuchungsgrundsatz, die besondere Flexibilität des Verfahrens und die weitgehende Vermeidung von Förmlichkeiten sind im Erwachsenenschutzverfahren stärker ausgeprägt, die **betroffene Person** ist Subjekt und folglich Partei des Verfahrens, während **ihre Schutzbedürftigkeit den Gegenstand des Verfahrens** bildet. Der spezifische Rechtsfürsorgezweck liegt in der Förderung des Wohls und in der Selbstbestimmung der betroffenen Person, diese Maximen des materiellen Erwachsenenschutzrechtes prägen auch das Verfahrensrecht. Die Grundsätze der Untersuchungsmaxime und Unmittelbarkeit sind im Erwachsenenschutzverfahren verstärkt ausgeprägt, **regelmäßig muss ein persönlicher Kontakt des Gerichts mit der betroffenen Person zweimal stattfinden** - bei Erstanhörung und Mündlicher Verhandlung. Sie dienen der möglichst präzisen Feststellung der rechtserheblichen Tatsachen und können insofern als Korrelat zu den weitreichenden Gestaltungsbefugnissen des Gerichts bei der Bestellung des gerichtlichen Erwachsenenvertreters (§ 272 ABGB) verstanden werden (vgl *Schauer* in *Gitschthaler/Höllwerth*, Vor § 116a bis 131 AußStrG Rz 8ff).

Es fehlen daher aus Sicht von VertretungsNetz für die mündliche Verhandlung gem § 121 AußStrG die wesentlichen Voraussetzungen, weil sich die „Videoverhandlung“ weder als Mittel zur Sachverhaltsfeststellung eignet, noch für die betroffene Person und deren individuellen Verfahrensrechte. Daher ist nicht nachvollziehbar, wieso gerade im Erwachsenenschutzverfahren – wenn auch nur im Krisenfall - für die mündliche Verhandlung diese Möglichkeit ohne die strengeren Voraussetzungen von § 18 Abs 2 und 3 eröffnet werden soll. Es liegen **keine besondere Dringlichkeit oder sachliche Rechtfertigung** dafür vor, da zum einen weder im allgemeinen Außerstreitverfahren noch in Kindschaftsangelegenheiten eine solche Möglichkeit für den Krisenfall vorgesehen ist, obwohl es in Kindschaftsangelegenheiten ebenfalls vorrangig um das Wohl von schutzberechtigten Personen geht. VertretungsNetz schlägt vor, dieser Bestimmung ersatzlos zu streichen.

Zu Artikel 3 – Änderung des UbG:

Zu Artikel 3 Z 4 sowie Z 6 – 9: §§ 31, 38, 39c 40d UbG:

Betreffend das Unterbringungsgesetz enthält der vorliegende Ministerialentwurfs einige **Korrekturen von Redaktionsversehen der UbG-IPRG-Novelle 2022** (BGBl I 2022/147), die VertretungsNetz in seiner Funktion als Ex-Lege-Vertreter von Patient:innen iSd UbG uneingeschränkt begrüßt.

Ergänzend wird anlässlich der sich bietenden Gelegenheit auf **weitere redaktionelle Versehen** bzw **klärungsbedürftige Formulierungen des BGBl I 2022/147** verwiesen:

Zu § 2 Abs 3 Z14 UbG idF BGBl I 2022/147 – Angehörigenkreis:

Mit dieser Legaldefinition wird der Kreis der „**Angehörigen**“ wie in § 268 Abs 2 ABGB festgelegt, da es *„hier wie dort um den Kreis nächster Angehöriger eines Menschen geht, die das Gesetz in einem besonderen Naheverhältnis zu diesem sieht“* (vgl ErlRV 1527 27. GP 15). Neben den (Groß-)Eltern und (Enkel-)Kindern und Ehe- bzw Lebens-Partner:innen, sowie in einer Erwachsenenvertreter-Verfügung genannten Person werden auch Neffen und Nichten genannt, hingegen fehlen Onkel und Tanten. Der in § 268 ABGB definierte Kreis der nächsten Angehörigen hatte ältere, kinderlose Menschen mit Vertretungsbedarf im Fokus (vgl *Barth/Maier in Barth/Ganner*, HB Erwachsenenschutzrecht 700) und kann im Erwachsenenschutzrecht als sachlich gerechtfertigt gesehen werden. Ein Blick in die Praxis der **Kinder- und Jugendpsychiatrie** zeigt jedoch, dass Onkel und Tanten durchaus präsent und in die Betreuung junger Patient:innen eingebunden sind. Es wird daher angeregt, **auch Onkel und Tanten** in die Definition der Angehörigen aufzunehmen.

Zu § 36 Abs 2 UbG idF BGBl I 2022/147 – Behandlungsentscheidung durch (selbst)gewählte Vertretung:

Gem **§ 36 Abs 2 UbG** soll ein/e Vertreter:in (§ 16 Abs 1) UbG von der betroffenen Person auch für die Vertretung bei Behandlungsentscheidungen **gewählt** werden können.

Nachdem § 36 Abs 2 idF BGBl I 2022/147 im Begutachtungsentwurf zur Novelle des UbG nicht enthalten war, erlaubt sich VertretungsNetz im Rahmen des gegenständlichen Begutachtungsverfahrens dazu Stellung zu nehmen:

Eine **Entscheidung über die Durchführung einer medizinischen Behandlung** ist ein **höchstpersönliches Recht**. *„Höchstpersönliche Rechte gelten durchwegs als vertretungsfeindlich, was zur Folge haben kann, dass eine Vollmachtserteilung unwirksam ist. Unter gewissen Umständen kann hier ausnahmsweise ein/e (in der Regel gesetzliche/r) Vertreter:in handeln, um – wie etwa bei der medizinischen Behandlung – drohenden Schaden von der betroffenen Person abzuwenden“* (ErläutRV 1461 BlgNR 25. GP 28 zu § 250 ABGB mit Verweis auf *Perner in Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.01} § 1006 ABGB Rz 2, *Meissel* in Klang³ § 16 Rz 53; *Weitzenböck* in *Schwimann/Kodek*, ABGB-Praxiskommentar § 268 Rz 10).

Das **Erwachsenenschutzrecht** sieht in Behandlungsfragen eine Vertretung entscheidungsunfähiger Personen ausschließlich durch Vorsorgebevollmächtigte, gewählte, gesetzliche und gerichtliche Erwachsenenvertreter:innen vor.

Behandlungsentscheidungen durch bevollmächtigte Vertreter:innen, wie in § 36 Abs 2 UbG vorgesehen, kennt das ABGB nicht.

Das Erwachsenenenschutzrecht beinhaltet zudem **formale Erfordernisse** für die Errichtung und Wirksam-Werden der Vertretung sowie **Informationspflichten** und **Widerspruchsmöglichkeiten**, die im Fall des zur Behandlungsentscheidung gewählten Vertreters (§ 36 Abs 2 iVm § 16 Abs 1 UbG idF BGBl I 2022/147) nicht geregelt sind.

Daraus ist aus Sicht von VertretungsNetz abzuleiten, dass ein/e gewillkürte/r Vertreter:in, die/der nicht gleichzeitig gesetzliche/r Vertreter:in mit entsprechendem Wirkungskreis iSd § 1034 Abs 1 Z 2 und 3 ABGB ist, außerhalb des UbG keine Behandlungsentscheidung treffen kann.

Gem § 8 Abs 1 HeimAufG darf ein/e selbst gewählte/r Vertreter:in nicht in einem Abhängigkeitsverhältnis oder einer anderen engen Beziehung zur Einrichtung stehen. Die Bevollmächtigung bedarf der Schriftform und muss sich ausdrücklich auf die Wahrnehmung des Rechtes auf persönliche Freiheit beziehen.

Die Möglichkeit, eine/n Vertreter:in iSd § 16 Abs 1 UbG auch für Behandlungsentscheidungen wählen zu können, wirft **Unsicherheiten für die Praxis** auf:

- Fehlende Formerfordernisse im UbG ermöglichen mündliche Vollmachten.
- Wer beurteilt die **Entscheidungsfähigkeit** zum Zeitpunkt der Vollmachterteilung?
- Wer beurteilt die **Eignung** der bevollmächtigten Person? Wie sieht es mit **Abhängigkeiten zur psychiatrischen Abteilung** aus?
- Gilt eine Vollmacht gem § 16 Abs 1 UbG ohne explizite Nennung der Befugnis zur Entscheidung in Behandlungsfragen für diesen Bereich?
- Gesetzliche Vertreter:innen iSd § 1034 Abs 1 Z 2 und 3 ABGB haben ihre Vertretungshandlungen an den Wünschen der Vertretenen zu orientieren, sie zu unterstützen und über ihre Vertretungshandlungen zu informieren. Wie ist das im Fall der/des zur Behandlungsentscheidung gewählten Vertreters bzw Vertreterin iSd § 16 UbG?
- Wie ist im Fall **widerstreitender Vertretererklärungen** vorzugehen, wenn etwa ein/e Erwachsenenvertreter:in und ein/e selbst gewählte/r Vertreter:in vorhanden sind?
- Wie können Patient:innen die Vollmacht **widerrufen** (reicht ein Zu-Erkennen-Geben)?
- Wann **endet** die Vertretung?

Patient:innen konnten auch schon bisher eine/n Vertreter:in gem § 16 Abs 1 UbG wählen. Sinn dieser Bestimmung war, dass ein/e Patientenanwalt:in kein/e aufgezwungene/r Vertreter:in sein sollte. Durch die Möglichkeit, eine/n Vertreter:in zu wählen, sollte Patient:innen die Möglichkeit der Selbstbestimmung hinsichtlich ihrer Vertretung belassen werden.

Die (selbst) gewählte Vertretung gem § 16 Abs 1 UbG wurde mit der UbG-IPRG-Nov 2022 um die Möglichkeit zur **Vertretung in Behandlungsentscheidungen erweitert** - eine Befugnis, die sonst nur der gesetzlichen Vertretung zukommt. VertretungsNetz **begrüßt** die Intention des Gesetzgebers, das Selbstbestimmungsrecht durch das Institut einer für die **Dauer der Unterbringung zur Behandlungsentscheidung gewählten Vertretung**, insb für Patient:innen, die keine gesetzliche Vertretung haben, zu unterstützen. Dennoch erscheint es geboten, auf möglicherweise auftretende Probleme in der Praxis, die noch einer Klärung bedürfen, hinzuweisen.

Zu Artikel 3 Z 1 - 3 und 5 („Videoverhandlung“):

§§ 19 Abs 4, 25 Abs 3, 29 Abs 2 Satz 3, 38 Abs 1 Satz 3 UbG

(gilt auch für die **korrespondierenden Bestimmungen im HeimAufG**):

Laut vorliegendem Entwurf kann das Gericht die Anhörung im Fall einer allgemein vorherrschenden Krisensituation unter Verwendung geeigneter technischer Kommunikationsmittel zur Wort- und Bildübertragung durchführen und auf diese Weise der Anhörung beizuziehende Personen teilnehmen lassen, wenn andernfalls die Gesundheit einer am Verfahren beteiligten Person ernstlich gefährdet wäre.

VertretungsNetz möchte allgemein darauf hinweisen, dass eine Unterbringung regelmäßig in einer (persönlichen) Krisensituation, nämlich einer psychischen Krise der betroffenen Personen erfolgt. Die **Erfahrung mit Unterbringungsverhandlungen im Zuge der COVID-19 Pandemie** haben gezeigt, dass Videoverhandlungen untergebrachte Patient:innen sehr fordern. Durch Krankheit und Medikation beeinträchtigt, stellt ein Kontakt über technische Kommunikationsmittel zur Wort- und Bildübertragung eine **Belastung für die betroffenen Personen** dar, die auch geeignet ist, den Gesundheitszustand zu verschlechtern. In vielen Fällen können Patient:innen krankheitsbedingt Videoverhandlungen nicht verstehen, dh ihren Inhalt nicht verfolgen bzw verarbeiten. Man denke zB an Menschen mit demenzieller Erkrankung oder psychische Krisen mit akut paranoiden Denkinhalten. Verhandlungen in Präsenz sind für diese Patient:innen wirkungsvoller. Richter:innen sahen teilweise für längere Zeiträume von Verhandlungen in Präsenz ab, obwohl seitens der Abteilungen geeignete Schutzvorkehrungen zur Verfügung gestellt wurden.

Die Videoverhandlungen im Zuge der COVID-19 Pandemie hatten zur Folge, dass das gerichtliche Verfahren in vielen Fällen für die Grundrechtsträger:innen nicht als Rechtsschutzinstrument erlebbar war.

Der **unmittelbare, persönliche Eindruck der Richter:innen** von der Situation der Patient:innen stellt ein zentrales Element der Unterbringungsverhandlungen dar. Dieser Eindruck bleibt zwangsläufig mangelhaft, wenn die Verhandlung über Video erfolgt. Im Unterbringungsverfahren spielt außerdem der **Grundsatz des rechtlichen Gehörs** eine wesentliche Rolle. Patient:innen dürfen von Tagsatzungen nicht ausgeschlossen werden. Sie müssen zu allen entscheidungsrelevanten Umständen Stellung nehmen und Fragen an Auskunftspersonen und Sachverständige stellen können. Dabei liegt in der Ausgestaltung der mündlichen Verhandlung ein kontradiktorisches Element, das dem Haftprüfungszweck des Verfahrens entspricht (vgl *Kopetzki*, Grundriss des Unterbringungsrechts³ Rz 316). Finden Verhandlungen mittels Verwendung technischer Kommunikationsmittel zur Wort- und Bildübertragung statt, ist eine **umfassende Beurteilung der Gesamtsituation der Patient:innen nicht mehr möglich**.

Ebenso könnten betroffene Personen im Setting beeinflusst oder unter Druck gesetzt werden, wenn etwa Ärzt:innen und Abteilungsleitung körperlich bei Patient:innen anwesend sind, Patientenanwäl:in und Richter:in hingegen zugeschaltet werden.⁷

Der Entwurf nennt als Voraussetzung für Verhandlungen unter Verwendung geeigneter technischer Kommunikationsmittel zur Wort- und Bildübertragung das Vorliegen einer **„allgemein vorherrschenden Krisensituation“** und die **„ernstliche Gefährdung der Gesundheit einer am Verfahren beteiligten Person“**.

Die Erläuterungen zu **§ 118 Abs 4 AußStrG** verweisen in Zusammenhang mit der „allgemein vorherrschenden Krisensituation“ auf mit der COVID-19 Pandemie vergleichbare Ereignisse, wie zB Pandemien, terroristische Angriffe und Umweltkatastrophen. Zusätzlich zu dieser „*abstrakten Gefährdungslage*“ muss zur Durchführung einer „virtuellen“ Anhörung eine „*konkrete Gesundheitsgefährdung*“ bei einer am Verfahren beteiligten Person zu befürchten sein.

VertretungsNetz gibt zu bedenken, dass die **Anknüpfung an eine „allgemein vorherrschende Krisensituation“** zu unbestimmt ist und dadurch Raum für eine je nach Gericht unterschiedliche Auslegungspraxis eröffnet wird. Die Erläuterungen sprechen von einer „*abstrakten Gefährdungslage*“. Was sind die genauen Kriterien für die Gefährdungsbeurteilung? Wer trifft die Gefährdungsbeurteilung? Wann ist ein Gefahrenpotenzial in einem Ausmaß vorhanden, dass von einer Krisensituation iSd Bestimmungen ausgegangen werden kann?

Betreffend das Kriterium der Gesundheitsgefährdung erscheint die Voraussetzung einer **lediglich „ernstlichen“** Gesundheitsgefährdung einer am Verfahren beteiligten Person ohne zusätzliche Voraussetzung der erheblichen Gesundheitsgefährdung unverhältnismäßig. VertretungsNetz regt die Einfügung des Wortes (fett) **„ernstlich und erheblich gefährdet“** an.

VertretungsNetz ersucht, das Absehen von der Verhandlung in Präsenz insgesamt an eine **Verhältnismäßigkeitsprüfung** zu binden, das heißt die Durchführung von Anhörungen unter Verwendung technischer Kommunikationsmittel muss zur **Abwehr dieser ernstlichen und erheblichen** (sowie aus der allgemein vorherrschenden Krisensituation resultierenden) **Gefahr unerlässlich und geeignet** sowie **im Verhältnis zur Gefahr angemessen** sein. Die Unerlässlichkeit von „Videoverhandlungen“ kann nach umfassender Güterabwägung nur vorliegen, wenn **keine alternativen Schutzmaßnahmen** zur Verfügung stehen (bei epidemiologischen

⁷ *Lagger-Zach/Lauer*, „Können Sie mich hören?“ Barrierefreiheit für Videoverhandlungen. Teil II, ÖZPR 2022/103, 180 (181).

Gefährdungslagen zB Schutzausrüstung, Atemschutzmasken, Einhaltung von Hygienevorschriften, geeignete Räume etc). VertretungsNetz machte die Erfahrung, dass in einigen Gerichtssprengeln noch über einen längeren Zeitraum ohne erkennbaren sachlichen Grund per Video verhandelt wurde, während Richter:innen in anderen Sprengeln bereits zu Präsenzverhandlungen zurückkehrten.

Jedenfalls aber muss die **Gefahrensituation objektivierbar** sein und müsste der Eintritt der jeweiligen „konkreten“ Gefahr an eine Verordnung des **Bundesministers für Justiz** gebunden sein, um eine einheitliche Handhabung im jeweiligen Gefahrengebiet sicherzustellen.

Formulierungsvorschlag für eine entsprechend konkretisierende Durchführungsverordnung:

„Eine allgemein vorherrschende Krisensituation iSd §§ (...) liegt dann vor, wenn die/der BM für Justiz dies, sofern es Gründe der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit erfordern, im Einvernehmen mit der/dem BM für Inneres, sofern es Gründe der militärischen Landesverteidigung erfordern, im Einvernehmen mit der/dem BM für Landesverteidigung, sofern es Gründe des Schutzes vor Gefahren für den allgemeinen Gesundheitszustand der Bevölkerung erfordern, im Einvernehmen mit der/dem BM für Gesundheit, mit Verordnung festgestellt hat.

Die Verordnung muss die allgemein vorherrschende Krisensituation und die vorliegenden Gefahrenquellen näher bezeichnen, die hiervon erfassten Gerichtssprengel abschließend benennen und eine auf die genannte Krisensituation abgestimmte, möglichst kurze Befristung in der Dauer von höchstens 6 Monaten aussprechen. Die/der BM für Justiz hat den Fortbestand der allgemein vorherrschenden Krisensituation regelmäßig, mindestens monatlich, zu evaluieren und die Verordnung bei Wegfall der Voraussetzungen umgehend aufzuheben.“

Ob bei einer solcherart im Verordnungsweg objektiviert festgestellten Krisensituation ein/e Richter:in dann aber zusätzlich auch konkret eine hinreichende ernstliche und erhebliche Gefährdungslage für eine oder mehrere verfahrensbeteiligte Personen annimmt, der nicht in anderem Wege als durch Videoverhandlung begegnet werden kann, liegt im Ermessen des Gerichts – der verfahrensleitende Beschluss (Ladung zur Videoverhandlung) bzw allfällige Nachteile betreffend rechtliches Gehör durch das Fehlen einer Verhandlung in Präsenz sind jedenfalls im Rahmen des Rechtsmittels gegen die nachfolgende Sachentscheidung bekämpfbar.

Zu § 38a UbG - Möglichkeit von „Videoverhandlungen“ bei nachträglichen Überprüfungen (Artikel 3 Z 5, Erläuterungen 9, erster Absatz):

Die EB bekräftigen die Möglichkeit, in nachträglichen Überprüfungen mit technischen Kommunikationsmitteln zu verhandeln, zumal dies „*durch den im geltenden § 38a (2) letzter Satz UbG enthaltenen Verweis auf § 25 UbG*“ für nachträgliche Überprüfungen bereits „*sichergestellt*“ sei.

Bei nachträglichen Überprüfungen erscheinen „Videoverhandlungen“ jedoch **nicht in jedem Fall geboten:**

Während es bei der Überprüfung aufrechter Beschränkungen bzw Behandlungen sowie bei der amtswegigen Überprüfung der Unterbringung (in objektivierten allgemein vorherrschenden Krisensituationen) angezeigt ist, zur Wahrung der PersFrG-rechtlichen Wochenfrist Tagsatzungen mit technischen Hilfsmitteln durchführen zu können, liegt bei nachträglichen Überprüfungen keine Frist zur Haftprüfung mehr vor. Es scheint daher eine zusätzliche Abwägung geboten, ob die Verhandlung vertagt werden und die Erlangung adäquater Schutzvorkehrungen binnen verhältnismäßig kurzer Zeit abgewartet werden kann. Ist eine Vertagung wegen länger andauernden Krisensituationen nicht tunlich, ermöglicht eine Verhandlung per Video eine Entscheidung binnen angemessener Frist.

VertretungsNetz ersucht, die Erläuterungen zu **§ 38a Abs 2 letzter Satz UbG** entsprechend anzupassen und § 25 aufgrund der Verweiskette entsprechend den obigen Ausführungen zu **Verhältnismäßigkeit** und **Objektivierung der Krisensituation** zu ergänzen.

Zu § 39e Abs 4 UbG idF BGBl I 2022/147:

In § 39e Abs 4 wird die Pflicht vorgesehen, **Unzulässigkeitsbeschlüsse dem/der Bundesminister:in** für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zu übermitteln. Die Gesamtschau dieser Gerichtsentscheidungen soll systematische Missstände offenlegen. In der Aufzählung der zu übermittelnden Beschlüsse fehlen Beschlüsse, mit denen **medizinische Behandlungen für unzulässig erklärt** werden, wobei hier aus Sicht des Vereins aufgrund des Zwecks dieser Bestimmung (Offenlegung von systematischen Missständen wie zB unzureichende Schulung der Mitarbeiter:innen, vgl ErlRV 1527 27. GP 41) nur jene Beschlüsse relevant wären, mit denen **nachträglich** über die Zulässigkeit einer Heilbehandlung abgesprochen wird.

Es wird daher folgende **Ergänzung der Bestimmung** vorgeschlagen:

*„Beschlüsse, mit denen das Gericht eine Unterbringung, eine Bewegungseinschränkung, eine Einschränkung des Verkehrs mit der Außenwelt, eine Beschränkung anderer Rechte, **oder eine medizinische Behandlung gem § 38a UbG** für unzulässig erklärt, hat es dem Bundesminister in pseudonymisierter Form zu übermitteln.“*

Zu § 40f Abs 1 UbG idF BGBl I 2022/147 – Redaktionsversehen

(Wortauslassung und unrichtiger Verweis auf § 40a Abs 1 UbG):

§ 40 f Abs 1 UbG enthält idF BGBl I 2022/147 eine offenkundige und sinnstörende **Wortauslassung des Wortes „erforderliche“**: Noch im Ministerialentwurf 2021 zur UbG-IPRG-Nov sowie in den ErläutRV 1527 BlgNR 27. GP 46 zu § 40f UbG lautete die Formulierung: *„für die Betreuung des Minderjährigen erforderliche Informationen (...)“*

Weiters wird angemerkt, dass gem § 40a UbG zur Untersuchung durch den Arzt (§ 8 Abs 1) UbG - anders als noch im Ministerialentwurf geplant - die Beiziehung eines Kriseninterventionsteams nicht mehr vorgesehen ist. **§ 40 f Abs 1 zweiter Satz verweist somit „ins Leere“** (auf eine nicht Gesetz gewordene Bestimmung) und wäre zu streichen.

Es wird daher ersucht, auch den Gesetzestext von § 40f Abs 1 UbG um das (unten fettgedruckte) Wort „erforderliche“ zu ergänzen und **§ 40f Abs 1 zweiter Satz UbG zu streichen**, sodass die Formulierung insgesamt lautet:

„Datenverarbeitung

§ 40f (1) Der Arzt (§ 8 Abs. 1), der Abteilungsleiter und das Gericht sind ermächtigt, dem Erziehungsberechtigten und dem Kinder- und Jugendhilfeträger für die Betreuung des Minderjährigen **erforderliche Informationen zur Identität der betroffenen Person sowie über die Krankheit des Minderjährigen und dessen Betreuungsbedarf zu erteilen. ~~Für die Datenverarbeitung im Rahmen der Beiziehung des Kriseninterventionsteams durch den Arzt (§ 40a Abs. 1) gilt § 39a.~~“**

Zu Artikel 4 – Änderung des HeimAufG:

VertretungsNetz verweist betreffend die Verwendung technischer Kommunikationsmittel zur Wort- und Bildübertragung im Rahmen heimaufenthaltsrechtlicher Anhörungen und mündlicher Verhandlungen **vollinhaltlich auf die oben stehenden Ausführungen und inhaltlichen Bedenken zu Artikel 3 (UbG)**, Art 3 Z 1 bis 3, 5: §§ 19 Abs 4, 25 Abs 3, 29 Abs 2 Satz 3, 38 Abs 1 Satz 3 – Videoverhandlung.

Zu Artikel 4 Z 1 - 3: §§ 12, 14, 17 HeimAufG - Anhörung, mündliche Verhandlung:

Auch im Heimaufenthaltsrecht bedarf es aus Sicht von VertretungsNetz, um (ausschließlich im Krisenfall) Verhandlungen unter Verwendung technischer Kommunikationsmittel durchzuführen, der Erlassung einer **konkretisierenden Verordnung der Bundesministerin für Justiz**, die den Eintritt einer „allgemein vorherrschenden Krisensituation“ und deren nähere Kriterien feststellt (Formulierungsvorschlag s oben bei Artikel 3).

VertretungsNetz möchte ergänzend darauf hinweisen, dass im Bereich Heimaufenthaltsrecht während beinahe dreijähriger Pandemieerfahrung (anders als in psychiatrischen Abteilungen) **nur wenige Gerichtsverfahren unter Verwendung technischer Kommunikationsmittel** abgehalten wurden und in den meisten Gerichtssprengeln **den Präsenzverhandlungen** unter Verwendung von Atemschutzmasken und persönlicher Schutzausrüstung in geeigneten Räumen etc der **Vorzug gegeben** wurde. VertretungsNetz fordert auch aus diesen Gründen, das Absehen von Verhandlungen in Präsenz an eine strenge **Verhältnismäßigkeitsprüfung** zu binden. Die Durchführung von Anhörungen bzw mündlichen Verhandlungen unter Verwendung technischer Kommunikationsmittel muss **zur Abwehr einer ernstlichen** und (zu ergänzen:) **erheblichen Gefahr unerlässlich und geeignet** sowie **im Verhältnis zur Gefahr angemessen** sein. Die genannte Gefahr muss zudem aus der allgemein vorherrschenden Krisensituation resultieren.

Zu Artikel 4 Z 4: § 19a HeimAufG - nachträgliche Überprüfung:

VertretungsNetz verweist auf die obenstehenden Ausführungen zu § 38a UbG. Auch im HeimAufG-Verfahren muss bei nachträglichen Überprüfungen abgewogen werden, ob zur Erlangung einer **Entscheidung binnen angemessener Frist** eine Verhandlungsführung unter Verwendung technischer Kommunikationsmittel geboten ist, oder mit der Durchführung einer mündlichen Verhandlung bis zum Ende der Krisensituation zugewartet werden kann. Dieser **Prüfung** kommt im Verfahren nach § 19a HeimAufG mangels enger Fristen **besondere Bedeutung** zu, weil durch die elektronische Verhandlungsführung – wie bereits umfassend ausgeführt – **Rechtsschutzdefizite** entstehen, die nicht leichtfertig in Kauf genommen werden sollen.

VertretungsNetz ersucht, § 14 HeimAufG aufgrund der Verweiskette in Art 4 Z 4 (§ 19a HeimAufG) entsprechend anzupassen und gemäß den obigen Ausführungen zu ergänzen (Verhältnismäßigkeit, Objektivierung der Krisensituation).

Dr. Peter Schlaffer e.h.
Geschäftsführer

Wien, 26.05.2023

VertretungsNetz – Erwachsenenvertretung, Patientenanwaltschaft, Bewohnerververtretung
Zentrum Rennweg, Ungargasse 66/2/3. OG, 1030 Wien
e-mail: verein@vertretungsnetz.at
www.vertretungsnetz.at